



Sachstand

Maritime Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands Überblick über Akteure und Zuständigkeiten

Maritime Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands

Überblick über Akteure und Zuständigkeiten

Aktenzeichen:	WD 5 - 3000 - 091/22; WD 8 - 3000 - 056/22; WD 2 - 3000 - 055/22
Abschluss der Arbeit:	31. August 2022
Fachbereich:	WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft (Abschnitte 1 bis 4.8) WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung (Abschnitte 4.9. und 4.10.) WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (seerechtliche und verteidigungsrechtliche Aspekte, Ab- schnitte 2.1 und 3.8)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

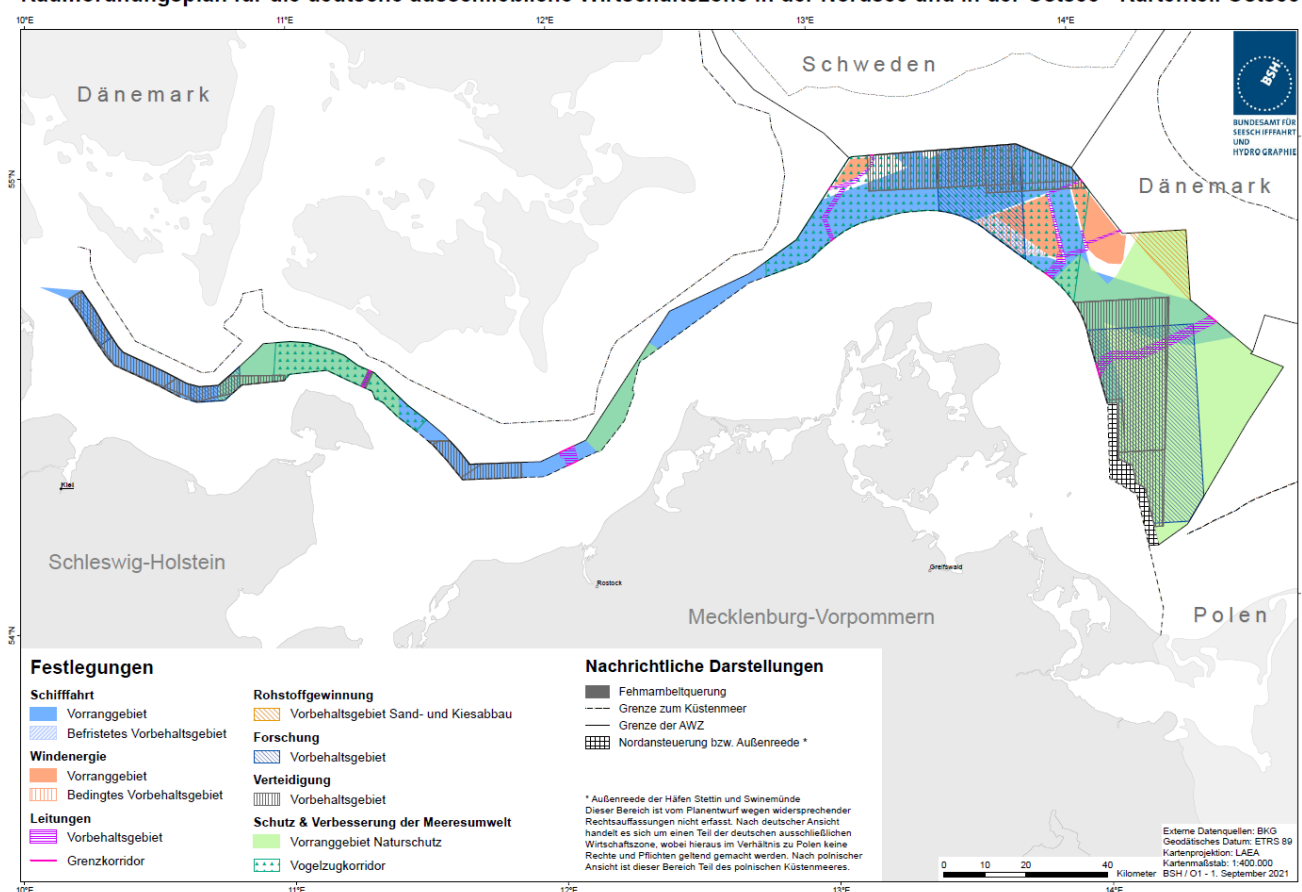
Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtliche Grundlagen der Kompetenzverteilung in der AWZ	6
2.1.	Geltung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes	6
2.2.	Zuständigkeitsabgrenzung	7
3.	Akteure und Zuständigkeiten in der AWZ	7
3.1.	Raumordnungsplanung	8
3.2.	Schifffahrt	9
3.3.	Offshore-Windenergie	10
3.4.	Fischerei	12
3.5.	Sand- und Kiesabbau	14
3.6.	Tiefseebergbau	15
3.7.	Kabel und Rohrleitungen	15
3.8.	Verteidigung	16
3.9.	Meeresschutzgebiete	18
3.10.	Wissenschaftliche Meeresforschung	19

1. Fragestellung

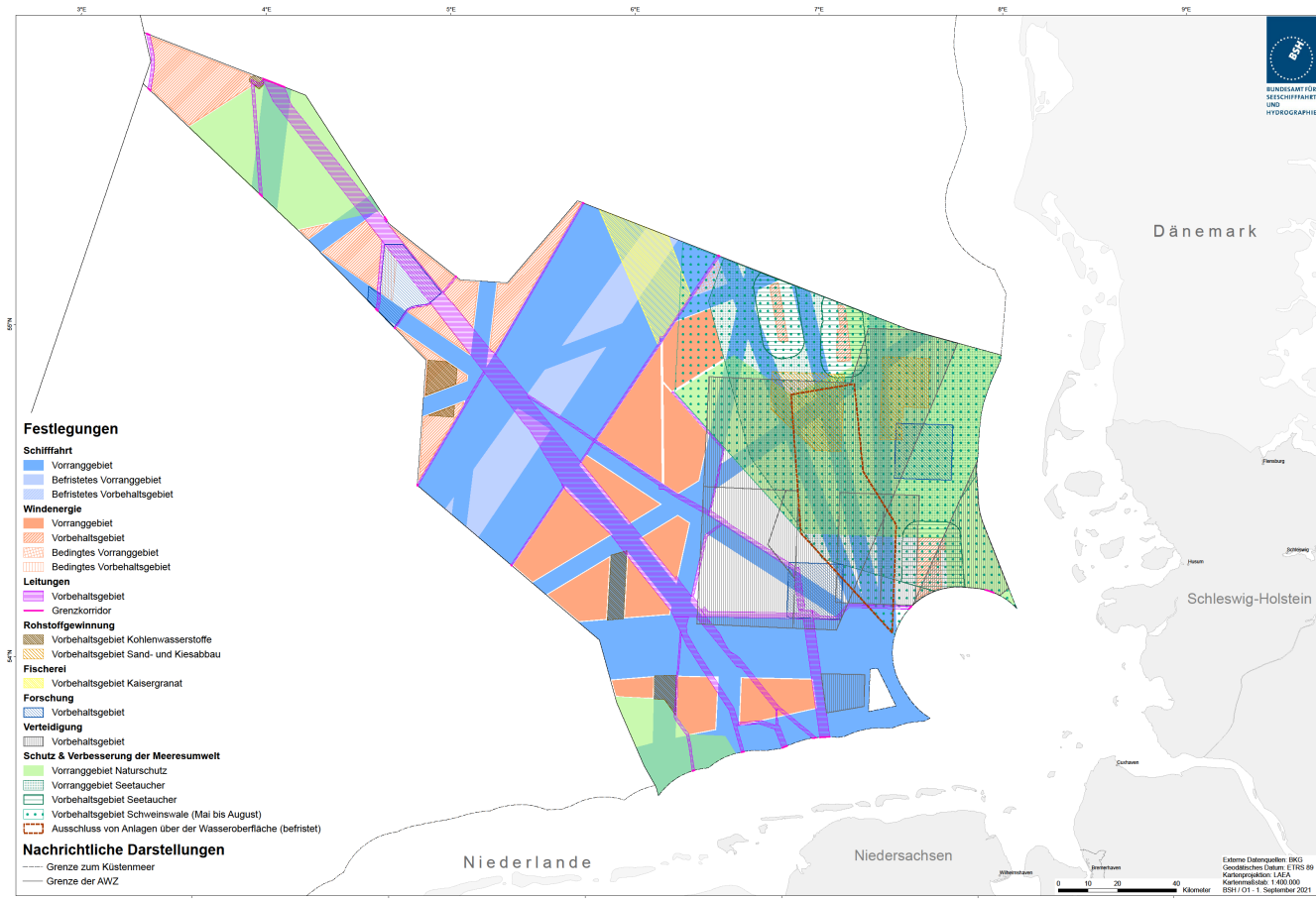
Die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) bezeichnet das Meeresgebiet jenseits des Küstenmeeres (auch 12-Seemeilen-Zone genannt) bis hin zu maximal 200 Seemeilen (ca. 370 Kilometer) Entfernung von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird.¹ Die AWZ Deutschlands erstreckt sich über eine Fläche von 4.461 km² in der Ostsee und 28.521 km² in der Nordsee.² Die folgenden Karten geben einen Überblick über die Lage und Nutzungen innerhalb der deutschen AWZ.³

Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee - Kartenteil Ostsee



- 1 Art. 55 und 57 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 (SRÜ), ABl. 1998, L 179/3, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:179:0003:0134:DE:PDF>.
- 2 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Nationale Meeresschutzgebiete, <https://www.bfn.de/nationale-meeresschutzgebiete>.
- 3 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), <https://www.bsh.de/DE/PUBLIKATIONEN/Anlagen/Downloads/Offshore/Raumordnungskarten/7007-2-Raumordnungsplan-Kartenteil-Ostsee.html> und <https://www.bsh.de/DE/PUBLIKATIONEN/Anlagen/Downloads/Offshore/Raumordnungskarten/7007-1-Raumordnungsplan-Kartenteil-Nordsee.html>.

Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee - Kartenteil Nordsee



In der deutschen AWZ unterliegen die Aktivitäten unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen. Gegenstand dieses Sachstands sind die **Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene** in den Bereichen der Meeresschutzgebiete, der Schifffahrtslinien, der Offshore-Windenergie, der Fischerei, dem Sand- und Kiesabbau, dem Tiefseebergbau, der Forschung, der Verteidigung sowie in Bezug auf die Verlegung von Kabel und Rohrleitungen. Ferner geht dieser Sachstand auf Zuständigkeiten anderer internationaler Akteure ein.

2. Rechtliche Grundlagen der Kompetenzverteilung in der AWZ

2.1. Geltung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes

Der völkerrechtliche Rechtsstatus der AWZ⁴ ergibt sich aus den Art. 55 ff. des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ), wonach diese nicht zum (deutschen) Staatsgebiet gehört und keiner Gebietshoheit unterworfen ist.⁵ Es handelt sich vielmehr um einen „**küstenstaatlichen Funktionshoheitsraum**“, in dem bestimmte funktional begrenzte Hoheitsrechte des angrenzenden Küstenstaats fortbestehen.⁶ In erster Linie geht es dabei um die Nutzung von natürlichen Ressourcen, um Energiegewinnung und um Umweltschutzmaßnahmen (Art. 56 SRÜ). Die Hoheitsrechte sind daher nicht räumlicher, sondern funktional-begrenzter Natur.⁷

Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage, ob der Bund oder die Länder für die Wahrnehmung dieser seevölkerrechtlich eingeräumten Hoheitsrechte zuständig sind. Diese Frage ist nach herrschender Meinung anhand der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) zu beantworten, da die Ausübung deutscher Staatsgewalt durch Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG auch jenseits des deutschen Staatsgebietes an die Verfassung gebunden ist.⁸ Die innerstaatliche Ausübung der seevölkerrechtlich eingeräumten Zuständigkeit in der AWZ richtet sich demnach nach Art. 30, 70 ff. und 83 ff. GG.⁹ Dabei ist zunächst festzustellen, dass sich in diesen Kompetenzkatalogen keine Sonderregelungen für die AWZ, insbesondere kein Kompetenztitel „Recht der AWZ“ als eigene Sachmaterie findet.¹⁰ Entscheidend ist daher eine **Zuordnung der Zuständigkeiten** für die jeweilige Sachmaterie **im Einzelfall** anhand des erwähnten Kompetenzkatalogs beziehungsweise aus der Natur der Sache.

4 Ausführlich hierzu, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Ausarbeitung vom 7.4.2016, WD 3 – 3000 – 025/15, S. 4 ff; <https://www.bundestag.de/resource/blob/419716/3f41593520b9d914eeba2a318d600009/wd-3-102-16-pdf-data.pdf>.

5 Vgl. eingehend Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 216.

6 Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 217.

7 Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 216; Markus/Maurer, Windenergie und Gewerbesteuer, NVwZ-Extra 10/2012, 1 (2).

8 Vgl. Ehlers, Meeresfreiheit und aquitoriale Ordnung: Zur Entwicklung des Seerechts, VerwArch 3/2013, 406 (417). Ausführlich hierzu auch, WD 3 – 3000 – 025/15 (Fn. 4), S. 5. Grundsätzlich hierzu: BVerfG, Urteil v. 19.5.2020, 1 BvR 2835/17: Nach Art. 1 Abs. 3 GG „binden“ die Grundrechte den Staat „als unmittelbar geltendes Recht“, einen beschränkenden Zusatz, wie „nur im Inland“, enthält Art. 1 GG nicht, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rs20200519_1bvr283517.html.

9 Im Einzelnen unten in Abschnitt 3.

10 Vgl. eingehend Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 258 ff., Rn. 270.

2.2. Zuständigkeitsabgrenzung

Nach Art. 58 Abs. 1 SRÜ genießen **alle Staaten**, nicht nur der jeweilige Küstenstaat, in einer AWZ die in Art. 87 SRÜ genannten Freiheiten der Schifffahrt, des Überflugs und der Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen sowie andere völkerrechtlich zulässige Nutzungen des Meeres, insbesondere im Rahmen des Einsatzes von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie des Betriebs unterseeischer Kabel und Rohrleitungen, vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen des SRÜ. Gemäß Art. 56 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 3 SRÜ müssen sowohl der jeweilige Küstenstaat als auch die anderen Staaten in der AWZ ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten berücksichtigen.¹¹

Zudem verfügt die **Europäische Union (EU)** gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV)¹² über die ausschließliche Zuständigkeit für die „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“. Andere Bereiche, wie Fischerei (ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze), Verkehr und Energie unterliegen der geteilten Zuständigkeit.¹³ Im Bereich der Forschung erstreckt sich die EU-Zuständigkeit darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.¹⁴

Schließlich hat die **Internationale Seeschifffahrts-Organisation** (engl. International Maritime Organization; **IMO**), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, auf Grund einer Vielzahl von multilateralen Völkerrechtsverträgen gewisse Zuständigkeiten im Bereich der AWZ. Dies betrifft vor allem Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie der Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe.¹⁵

Bei der Ausübung der genannten Zuständigkeiten können sich je nach Anwendungsfall Überschneidungen ergeben; dies ist eine Frage des Einzelfalls.

3. Akteure und Zuständigkeiten in der AWZ

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Akteure bzw. Zuständigkeiten und erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die überblicksartige Darstellung folgt so-

11 Vgl. eingehend Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 271 ff.

12 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. 2012, C 326/47, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>.

13 Art. 4 Abs. 2 lit. d, g, und i AEUV.

14 Art. 4 Abs. 3 AEUV.

15 Vgl. die Liste der IMO-Konventionen, <https://www.imo.org/en/About/Conventions/Pages/ListOfConventions.aspx>.

weit möglich der Struktur: (i) Gesetzgebungszuständigkeit Bund/Länder, (ii) Verwaltungszuständigkeit Bund/Länder unter Benennung wichtiger nachgeordneter Behörden und (iii) ggf. Zuständigkeiten/Rechte anderer Staaten, der EU sowie der IMO.

3.1. Raumordnungsplanung

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG hat der **Bund** die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für „die Raumordnung“ inne. Das auf dieser Grundlage erlassene Raumordnungsgesetz (ROG)¹⁶ findet nach der Erstreckungsklausel des § 1 Abs. 4 ROG ausdrücklich auch in der AWZ Anwendung.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ROG ist für die Erstellung von Raumordnungsplänen in der AWZ das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)** im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien federführend zuständig. Der Raumordnungsplan soll insbesondere unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten Festlegungen treffen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzungen sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 ROG). Er findet sich in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV).¹⁷ Das **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)** ist mit Zustimmung des BMI zuständig für die Durchführung von vorbereitenden Verfahrensschritten zur Aufstellung des Raumordnungsplans (§ 17 Abs. 1 S. 3 ROG).

Andere Staaten haben das Recht, dass ihre in Art. 58 SRÜ genannten Rechte und Pflichten bei der Raumordnungsplanung Deutschlands gebührend berücksichtigt werden.¹⁸ Das **BMI** ist diesbezüglich für die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Staaten verantwortlich, mit dem Ziel, die Abstimmung und Kohärenz des Raumordnungsplans mit den Raumplanungen der angrenzenden Staaten und Länder sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 S. 4 ROG).

Die **IMO** wiederum ist zuständig für die Festlegung von Verkehrstrennungsgebieten in der deutschen AWZ. Diese bestehen – ähnlich Autobahnen – aus für jede Fahrtrichtung zugewiesenen Zonen sowie einer Trennlinie oder Trennzone in der Mitte. Die exakten geographischen Lagen

16 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/ROG.pdf.

17 Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) vom 19.8.2021 (BGBl. I S. 3886), <http://www.gesetze-im-internet.de/awzrov/BJNR388600021.html>. Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee, https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresraumplanung/Raumordnungsplan_2021/Anlagen/Downloads/Raumordnungsplan_2021.pdf;jsessionid=28E1EDD131C77C81498CE4CF19F94E51.live11291?blob=publicationFile&v=10.

18 Vgl. Art. 56 Abs. 2 und 58 Abs. 3 SRÜ sowie Ausführungen in Punkt 3.2., insbesondere, Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 273.

mit den zugewiesenen Fahrtrichtungen sind den amtlichen Seekarten zu entnehmen, die für Deutschland wiederum das BSH zur Verfügung stellt.¹⁹

3.2. Schifffahrt

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Schifffahrt in der AWZ ergibt sich aus dem sogenannten nautischen Katalog des Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG. Danach obliegt dem **Bund** die Gesetzgebung über „die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen“. Auf dieser Grundlage hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (SeeAufgG)²⁰ erlassen.

Nach dem SeeAufgG ist in erster Linie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), heute **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**, mit den **nachgeordneten Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)** zuständig. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Schifffahrtspolizei und Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstigen Fällen in der AWZ (§ 3 Abs. 1 S. 2 iVm § 1 Nr. 3 lit. a und b SeeAufgG).

Gemäß § 3 Abs. 2 SeeAufgG kann das **BMDV** im Einvernehmen mit dem BMI und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch Rechtsverordnung Aufgaben auf die **Bundespolizei** und die **Zollverwaltung** übertragen, soweit sie nicht aufgrund einer Vereinbarung mit den **Küstenbundesländern** über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben von der **Wasserschutzpolizei** ausgeübt werden.

Das **BSH** ist insbesondere zuständig für Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auf Grund sonstiger Vorschriften in der AWZ obliegen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 iVm § 1 Nr. 3 lit. e SeeAufgG).

Die dargestellten deutschen Zuständigkeiten werden zum einen durch die Rechte **anderer Staaten** im Rahmen der völkerrechtlichen Schifffahrtsfreiheit nach dem SRÜ beschränkt. Die Schifffahrtsfreiheit umfasst in erster Linie eine friedliche und zügige Durchreisefreiheit unter Beach-

19 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), Verkehrstrennungsgebiete, <https://www.el-wis.de/DE/Seeschifffahrt/Verkehrs-und-Sicherheitsmanagement/Verkehrssicherungskonzept-Deutsche-Kueste/Verkehrstrennungsgebiete/Verkehrstrennungsgebiete-node.html>.

20 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.10.2021 (BGBl. I S. 4717) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bseeschg/BJNR208330965.html>.

zung der festgelegten Schifffahrtswege und berechtigten Nutzungen der wirtschaftlichen Ressourcen durch den Küstenstaat.²¹ Zum anderen sind verschiedene seeverkehrspolitische Kompetenzen der EU und internationaler Organisationen, v.a. der IMO, zu berücksichtigen.²²

3.3. Offshore-Windenergie

Der **Bund** hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit im Kompetenztitel „Energiewirtschaft“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) in erster Linie durch das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)²³ Gebrauch gemacht, welches gemäß § 2 Abs. 2 WindSeeG Geltung in der deutschen AWZ hat. Damit hat er den Rechtsrahmen für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Offshore-Windenergie-Anlagen und deren Netzanbindung seit 2017 neu geregelt.

Federführend zuständig auf ministerieller Ebene ist das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK)**, welches neben der Rechts- und Fachaufsicht über nachfolgende Behörden insbesondere die zentrale Verordnungsermächtigung gemäß § 71 WindSeeG innehat.

Für das Verfahren und die Erstellung des Flächenentwicklungsplans ist gemäß § 6 WindSeeG das **BSH** im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und den Küstenbundesländern zuständig. Der Flächenentwicklungsplan kann auf Vorschlag des BSH oder der Bundesnetzagentur geändert oder fortgeschrieben werden; dabei erfolgt die Entscheidung über Zeitpunkt und Umfang eines dementsprechenden Verfahrens im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Behörden (§ 8 Abs. 1 WindSeeG).

Im Hinblick auf eine Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen für eine Ausschreibung ist die **Bundesnetzagentur** gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 WindSeeG zuständig, wobei sie die Voruntersuchung nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das BSH wahrnehmen lassen kann (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindSeeG). Die Feststellung der Eignung einer Fläche zur Ausschreibung bedarf gemäß § 11 Abs. 2 WindSeeG des Einvernehmens der GDWS und erfolgt gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 Nr. 1 WindSeeG durch eine Verordnung des BMWK. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht. Gemäß § 12 Abs. 5 S. 5 WindSeeG kann das BMWK die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung wiederum ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das BSH übertragen. Sofern das BMWK die Ermächtigung auf die Bundesnetzagentur übertragen hat, kann die

21 Art. 58 Abs. 1 SRÜ. Siehe hierzu auch: Auswärtiges Amt, Was bedeutet eigentlich „freie Schifffahrt“?, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/schifffahrt/2235794#:~:text=Das%20VN%20%2DSeerechts%C3%BCbereinkommen%20schr%C3%A4nkt%20die,z%C3%BCgig%20und%20ohne%20Unterbrechung%20durchqueren.>

22 Für eine Übersicht, Europäisches Parlament, Seeverkehr: Verkehrs- und Sicherheitsregelungen <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/125/seeverkehr-verkehrs-und-sicherheitsregelungen> und IMO, Liste der IMO-Konventionen, <https://www.imo.org/en/About/Conventions/Pages/ListOfConventions.aspx>.

23 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/wind-seeg/BJNR231000016.html>.

Bundesnetzagentur diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das BSH weiter übertragen (§ 12 Abs. 5 S. 6 WindSeeG).

Die Zuständigkeit für die Ausschreibung von voruntersuchten Flächen und bestehenden Projekten obliegt gleichsam der **Bundesnetzagentur** (§§ 16 ff. und 26 ff. WindSeeG). Veränderungen im Ausschreibevolumen bei voruntersuchten Flächen erfordern gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 WindSeeG eine Abstimmung mit dem BSH.

Die Errichtung und der Betrieb sowie wesentliche Änderungen von Offshore Windenergie-Anlagen und deren Netzanbindung in der deutschen AWZ bedürfen der Planfeststellung (§ 45 Abs. 1 WindSeeG). Gemäß § 45 Abs. 2 WindSeeG ist das **BSH** die zuständige Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde. Der Erlass einer vorläufigen Anordnung, in der Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung festgesetzt werden können, bedarf nach § 49 S. 1 WindSeeG der Zustimmung des BMWK. Vor einer Planfeststellung oder -genehmigung sowie einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 50 S. 1 WindSeeG das Einvernehmen der WSV einzuholen. Laut §§ 52 Abs. 1 S. 1 und 53 Abs. 1 S. 1 WindSeeG ist das BSH zudem zuständig für die Festlegung von Veränderungssperren und Sicherheitszonen. Schließlich hat das **BSH** die Zuständigkeit für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes von Offshore-Windenergie-Anlagen, wobei gemäß § 57 Abs. 1 WindSeeG die GDWS zu beteiligen ist, soweit dies der Überwachung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient.

Die Rechts- und Fachaufsicht über das BSH hat bei diesen Aufgaben ausdrücklich das **BMWK** (§ 79 Nr. 1 lit. c WindSeeG).

Schließlich erstellt das **BSH** in jedem geraden Kalenderjahr im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem BfN und den Küstenbundesländern einen Offshore-Netzplan für die AWZ, eine räumliche Fachplanung als Grundlage der Netzplanung der Offshore-Netzanbindung.²⁴

Der Errichtung von Offshore-Windanlagen in der AWZ ist durch die Rechte **anderer Staaten** im Rahmen der Schifffahrtswegfreiheit Grenzen gesetzt.²⁵ Insbesondere dürfen nach Art. 60 Abs. 7 SRÜ künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke und die sie umgebenden Sicherheitszonen dort nicht errichtet werden, wo dies die Benutzung anerkannter und für die internationale Schifffahrt wichtiger Schifffahrtswege behindern kann.

24 § 17a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, http://www.gesetze-im-inter-net.de/enwg_2005/BJNR197010005.html. Zu den Aktivitäten der EU in diesem Bereich siehe: Europäische Kommission, Offshore wind and ocean energy, https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/offshore-wind-and-ocean-energy_en.

25 Vgl. Punkt 3.2.

3.4. Fischerei

Der **Bund** hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der „Hochsee- und Küstentfischerei“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) in erster Linie durch das Seefischereigesetz (SeeFischG)²⁶ Gebrauch gemacht, welches in der deutschen AWZ Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 SeeFischG). Es regelt sowohl die erwerbsmäßige Seefischerei als auch die nicht erwerbsmäßige Freizeitfischerei aller fischereirechtlich nutzbaren Meereslebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (§ 1a Abs. 1, 1a und 2 SeeFischG).

Federführend zuständig auf ministerieller Ebene ist das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**, welchem nach § 15 SeeFischG insbesondere die zentrale Verordnungsermächtigung zur Durchführung des SeeFischG und des EU-Fischereirechts sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Fischereiübereinkommen zugewiesen ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 SeeFischG in Verbindung mit der entsprechenden Anlage des SeeFischG obliegt der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** die zentrale Überwachungs- und Unterstützungszuständigkeit (Fischereiaufsicht) in der AWZ. Die BLE ist zudem zuständig für die Koordination von Kontrolltätigkeiten und Informationen über Fischereitätigkeiten zwischen allen für die Überwachung der Seefischerei zuständigen Behörden sowie für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur sowie den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittländer (vgl. § 2 Abs. 2 SeeFischG). Das BMEL ist gemäß § 2 Abs. 5 SeeFischG ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit der BLE in Bezug auf Aufgaben im Rahmen des EU-Fischereirechts auszudehnen, soweit dies für eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung förderlich ist. Bei Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von fischereilichen Rechtsvorschriften, die unmittelbar dem Schutz von Meeresgebieten im Bereich der AWZ im Sinne des § 57 Bundesnaturschutzgesetz dienen, beteiligt die BLE das **BfN** (§ 2 Abs. 6 SeeFischG; vgl. hierzu auch Punkt 3.10.). Schließlich hat das BMEL gemäß § 2 Abs. 7 S. 1 SeeFischG die Kompetenz, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Behörden der **Zollverwaltung** oder der **Bundespolizei** ganz oder teilweise die Fischereiaufsicht in der AWZ zu übertragen, wobei es im Falle der Zollverwaltung des Einvernehmens des BMF und im Falle der Bundespolizei des Einvernehmens des BMI bedarf (§ 2 Abs. 7 S. 2 SeeFischG). Hinsichtlich der übertragenen Aufgaben unterstehen die Behörden der Zollverwaltung oder der Bundespolizei der Fachaufsicht des BMEL (§ 2 Abs. 7 S. 4 SeeFischG). Unabhängig von einer solchen Übertragung der Fischereiaufsicht wirken die Zollbehörden gemäß § 9 Abs. 1 SeeFischG mit bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen.

Wenn die Ausübung der Seefischerei auf Grund des EU-Fischereirechts oder auf Grund einer Verordnung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 SeeFischG beschränkt ist, bedarf sie der Erlaubnis, welche im Rahmen der verfügbaren Fangmengen erteilt wird (§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 SeeFischG). Für die Erteilung einer Fangerlaubnis ist die **BLE** zuständig. Gemäß § 3 Abs. 3 SeeFischG soll sie vor der Entscheidung die betroffenen **berufsständischen Wirtschaftsverbände**, insbesondere bei der Festlegung der Zuteilungsmerkmale, und die betroffenen **Bundesländer**, wenn die Grundzüge für die

26 Seefischereigesetz (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.5.2021 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/seefischg/BJNR008760984.html>.

Erteilung der Fangerlaubnisse festgelegt werden, hören. Die BLE ist nach § 4 S. 1 Nr. 1 SeeFischG zudem zuständig für die Erteilung von besonderen Genehmigungen an Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaates der EU zu führen.

Schließlich nimmt die **BLE** die Außenvertretung nach dem SeeFischG wahr, insbesondere kann sie zur wirksamen Anwendung und Durchführung der Vorschriften des EU-Fischereirechts gegenüber anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und den Stellen der EU im Einvernehmen mit dem BMEL Amtshandlungen vornehmen (§ 20 Abs. 1 SeeFischG).

Gemäß Art. 61 ff. SRÜ ist der Küstenstaat für den Erhalt und die Bewirtschaftung der in seiner AWZ vorkommenden lebenden Ressourcen zuständig.²⁷ **Andere Staaten** können jedoch auf Grund des EU-Fischereirechts oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung berechtigt sein, die Fischereiaufsicht in der deutschen AWZ zu überwachen (§ 5 Abs. 1 S. 1 SeeFischG).

Die **EU** verfügt über weitreichende Zuständigkeiten im Bereich der Fischereipolitik,²⁸ welche sich in einer Vielzahl von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) konkretisieren.²⁹ Insbesondere legt die EU im Rahmen der Bestandsbewirtschaftung die zulässigen Gesamtfangmengen, die bestimmten Beständen in der EU entnommen werden dürfen, fest und teilt jedem Mitgliedstaat einen Anteil an der zulässigen Gesamtfangmenge zu (nationale Fangquote).³⁰ Im Rahmen der Fischeraufsicht liegt die Zuständigkeit für die Annahme der Maßnahmen bei der EU, während die Mitgliedstaaten für deren Umsetzung zu sorgen und bei Verstößen in ihrem Hoheitsgebiet Sanktionen zu verhängen haben.³¹ Darüber hinaus hat die EU wichtige Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Strukturbeihilfen im Fischereisektor, der Gemeinsamen Marktorganisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, der internationalen Fischereizusammenarbeit, der Aquakulturproduktion in der EU und der Integrierten Meerespolitik in der EU.³²

27 Vgl. eingehend Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 225 ff.

28 Art. 3 Abs. 1 lit. d und Artikel 4 Abs. 2 lit. d AEUV. Vgl. hierzu auch Punkt 3.2.

29 Für eine Übersicht, Europäisches Parlament, Die gemeinsame Fischereipolitik, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/section/197/die-gemeinsame-fischereipolitik>. Vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SeeFischG.

30 Art. 43 Abs. 3 AEUV. Für eine Übersicht, Europäisches Parlament, Bewirtschaftung der Fischbestände in der EU, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/115/bewirtschaftung-der-fischbestande-in-der-eu>.

31 Vgl. Art. 5 ff. Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1224&from=EN>. Für eine Übersicht, Europäisches Parlament, Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/116/fischereiaufsicht-und-durchsetzung-der-fischereivorschriften>.

32 Für eine Übersicht mit jeweiligen Rechtsgrundlagen, Europäisches Parlament, Die gemeinsame Fischereipolitik, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/section/197/die-gemeinsame-fischereipolitik>.

3.5. Sand- und Kiesabbau

Der **Bund** hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit mit dem Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft (Bergbau)“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) insbesondere durch das Bundesberggesetz (BBergG) Gebrauch gemacht.³³ Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 BBergG findet das BBergG Anwendung im Bereich des deutschen Festlandsockels. Den Festlandsockel bildet der seewärts des Küstenmeeres gelegene Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete bis zu einer Ausdehnung von maximal 200 Seemeilen (Art. 76 Abs. 1 SRÜ). Auch wenn die AWZ und der Festlandsockel in ihrer räumlichen Ausdehnung nicht zwingend deckungsgleich sind,³⁴ ist der deutsche Festlandsockel im Wesentlichen mit der deutschen AWZ identisch.³⁵ Das Bundesberggesetz unterscheidet nach grundeigenen Bodenschätzen, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen und nach bergfreien Bodenschätzen, auf die sich das Eigentum an einem Grundstück nicht erstreckt. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BBergG gelten alle Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels als bergfreie Bodenschätze.

Federführend zuständig auf ministerieller Ebene ist das **BMWK**, welches insbesondere die zentrale Verordnungsermächtigung in Bezug auf Rohstoffabbautätigkeiten im Bereich des Festlandsockels innehat (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Dabei bedarf es der Zustimmung des Bundesrates und des Einvernehmens des BMDV (§ 68 Abs. 3 Nr. 3 BBergG).

Der Sand- und Kiesabbau im Bereich des Festlandsockels bedarf der Genehmigung (vgl. insbesondere §§ 6 ff. und 51 ff. BBergG). Gemäß § 136 BBergG ist für die Verwaltungsaufgaben nach dem BBergG und den hierzu erlassenen Bergverordnungen für den Bereich des Festlandsockels die **zuständige Behörde der Bundesländer** verantwortlich. Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren sind das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld** (Niedersachsen) (**LBEG**) für den deutschen Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee und das **Bergamt Stralsund** (Mecklenburg-Vorpommern) für einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee.³⁶ Vor der Entscheidung hat die zuständige Landesbehörde anderen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit das BBergG eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder Beteiligung von Behörden mit anderweitig berührten Belangen vorschreibt (vgl. §§ 15, 52 Abs. 2a, 54 Abs. 2 BBergG). Davon umfasst ist beispielsweise das **BfN** als zuständige Naturschutzbehörde.

33 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/BJNR013100980.html>.

34 Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 252.

35 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), <https://www.elwis.de/DE/Seeschifffahrt/Offshore-Windparks/Ausschliessliche-Wirtschaftszone/Ausschliessliche-Wirtschaftszone-node.html>.

36 Vgl. Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), <https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/bergbauberechtigungen/erlaubnis/erlaubnis-712.html>, und Bergamt Stralsund, <http://www.bergamt-mv.de/bergamt/aufgaben/>.

Die Überwachungs- und Vollziehungszuständigkeit liegt gemäß § 134 Abs. 1 und 2 BBergG bei der **Bundespolizei**, der **Zollverwaltung** und der **WSV**. Das BMVD, das BMI und das BMF regeln im Einvernehmen mit dem BMWK das Zusammenwirken der Bundespolizei, Zollverwaltung und WSV.

3.6. Tiefseebergbau

Soweit aus offenen Quellen ersichtlich, gibt es keinen Tiefseebergbau in der deutschen AWZ. Gemäß Art. 73 Abs. 3 SRÜ gehört der Tiefseeboden nicht zum deutschen Festlandsockel.³⁷ Vielmehr handelt es sich um den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 SRÜ). Die Rechte an den Ressourcen in diesem Gebiet stehen keinem Staat alleine, sondern der **gesamten Menschheit** zu (Art. 137 Abs. 1 und 2 S. 1 SRÜ). Für die Wahrnehmung dieser Rechte ist gemäß Art. 137 Abs. 2 S. 1 SRÜ die **Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)** zuständig. Für Erkundungs- und Abbauvorhaben ist eine Genehmigung durch die IMB erforderlich. Auf der Grundlage dieser Genehmigung werden zwischen der IMB und dem Vorhabenträger jeweils ein Arbeitsplan („plan of work“) geschlossen (Art. 153 Abs. 3 SRÜ in Verbindung mit Anlage III SRÜ).

Im Auftrag des **BMWK** hat die **Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)** mit der IMB jeweils einen solchen Arbeitsplan zur Erkundung von Manganknollen im östlichen Pazifik³⁸ und zur Erkundung von Massivsulfiden im südwestlichen Indischen Ozean geschlossen.³⁹

3.7. Kabel und Rohrleitungen

Der grundgesetzliche Kompetenzkatalog enthält keinen ausdrücklichen Titel für Kabel und Rohrleitungen; die Zuständigkeiten richten sich vielmehr nach den Sachbereichsregelungen, in denen Kabel und Rohrleitungen eine Rolle spielen. Dies ist insbesondere im Bereich der Gewinnung und des Transports von Bodenschätzen und Energie der Fall (vgl. Punkte 4.5. und 4.3.).

Auf Rohrleitungen und Unterwasserkabel (energieleitende Kabel und Telekommunikationskabel mit Ausnahme der Netzanbindung von Offshore-Windenergie-Anlagen) in oder auf dem Festlandsockel der Nord- und Ostsee findet das BBergG Anwendung (§ 2 Abs. 3 S. 1 BBergG). Gemäß §§ 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, 4 BBergG besteht ein doppeltes Genehmigungserfordernis in bergbaulicher und raumordnungsrechtlicher Hinsicht. Für die Erteilung der Genehmigung in bergbaulicher Hinsicht verweist § 133 Abs. 1 S. 2 BBergG auf § 136 BBergG, wonach diese Aufgabe

37 Vgl. zu der teilweise umstrittenen Abgrenzung, Lagoni, Festlandsockel, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 166 ff., Rn. 80 ff.

38 Vgl. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Manganknollen-Exploration im deutschen Lizenzgebiet, https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/MarineRohstoffforschung/Meeresforschung/Projekte/Mineralische-Rohstoffe/Laufend/manganknollen-exploration.html;jsessionid=4F5C212EA1683723B600DD32BCAE7664.2_cid284?nn=1542344.

39 Vgl. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Metallsulfidvorkommen am Meeresboden - Deutsche Explorationslizenz im Indischen Ozean (INDEX), https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Mineralische-Rohstoffe/Projekte/Meeresforschung/Projekte-laufend/Index2011-2030.html;jsessionid=4F5C212EA1683723B600DD32BCAE7664.2_cid284?nn=1542344.

von der **zuständigen Behörde der Bundesländer** wahrgenommen wird. Demnach ist das **LBEG** für den deutschen Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee und das **Bergamt Stralsund** für einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee zuständig (vgl. hierzu auch Punkt 3.5.).⁴⁰ Für die Genehmigung in raumordnungsrechtlicher Hinsicht ist gemäß § 133 Abs. 1 S. 2 BBergG das **BSH** zuständig. Die Errichtung und der Betrieb von Transitrohrleitungen bedürfen gemäß § 133 Abs. 2a BBergG in der Regel einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),⁴¹ welche durch die raumordnungs- und bergbaurechtlich zuständigen Behörden durchgeführt wird (vgl. §§ 48 und 51 UVPG). Unterwasserkabel sind in der AWZ in der Regel nicht UVP-pflichtig.⁴² Für die Aufsicht ist gemäß § 133 Abs. 3 S. 2 BBergG das **BSH** zuständig, soweit sich aus § 134 BBergG keine abweichende Zuständigkeit der **Bundespolizei**, der **Zollverwaltung** und der **WSV** ergibt (vgl. hierzu auch Punkt 3.5.).

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für energieleitende Kabel im Rahmen der Netzanbindung von Offshore-Windenergie-Anlagen kann auf die Ausführungen in Punkt 3.3. verwiesen werden.

Grundsätzlich haben **andere Staaten** die Freiheit bzw. das Recht, unterseeische Kabel und Rohrleitungen in der deutschen AWZ bzw. auf dem deutschen Festlandsockel selbst oder durch ihrer Personalhoheit unterstehende Unternehmen zu verlegen und betreiben, wobei die Rechte und Pflichten Deutschlands als Küstenstaat nach dem SRÜ zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 58 Abs. 1, 79 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 1 S. 3 lit. c und Abs. 2 SRÜ).⁴³ Die Festlegung des Verlaufs von Rohrleitungen auf dem Festlandsockel bedarf der Zustimmung des Küstenstaats (Art. 79 Abs. 3 SRÜ).⁴⁴

3.8. Verteidigung

Die militärische Verteidigung fällt kompetenzrechtlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des **Bundes** nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG.

40 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Rohstoffgewinnung, Transitrohrleitungen und -seekabel, <https://www.bfn.de/rohstoffgewinnung-transitrohrleitungen-und-seekabel>.

41 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>.

42 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Rohstoffgewinnung, Transitrohrleitungen und -seekabel, <https://www.bfn.de/rohstoffgewinnung-transitrohrleitungen-und-seekabel>.

43 Vgl. eingehend, Lagoni, Festlandsockel, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 166 ff., Rn. 128 ff.

44 Zu der Ausgestaltung des Zustimmungserfordernis, Lagoni, Festlandsockel, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 166 ff., Rn. 154; Wolf, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz: eine völkerrechtliche Untersuchung am Beispiel der Ostsee, 2011, S. 212.

Auf ministerieller Ebene ist das **Bundesministerium der Verteidigung (BMVG)** zuständig. Die nachgeordnete Zuständigkeit liegt insbesondere bei den **Streitkräften** und der **Bundeswehrverwaltung** (zusammen hier **Bundeswehr**) (vgl. Art. 87a Abs. 1 und 87b Abs. 1 GG), wobei die Bundesverteidigungsministerin die Befehls- und Kommandogewalt inne hat (Art. 65a Abs. 1 GG).

Da die AWZ nicht zum deutschen Hoheitsgebiet gehört, richtet sich die Zuständigkeit für eine Entscheidung über den Einsatz der Bundeswehr in der AWZ nach den Regeln über Auslandseinsätze der Bundeswehr (v.a. zur Wahrung des Friedens in einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 Abs. 2 GG) und bedarf insbesondere der Zustimmung des **Bundestages**.⁴⁵

Den Erfordernissen der Verteidigung ist gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 17 Abs. 1 ROG bei der Erstellung des Raumordnungsplans in der deutschen AWZ Rechnung zu tragen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Bundeswehr ausreichend räumliche und rechtliche Möglichkeiten für militärische Zwecke (z.B. zur Ausbildung, Übung oder Einsatzvorbereitung) zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie weiterer mandatierter Einsätze erforderlich sind. Für diese militärischen Zwecke sieht der Raumordnungsplan Artillerieschießgebiete, Torpedoschießgebiete, U-Boottauchgebiete und (Luft-)Gefahrengebiete über See ab Meeresspiegel vor.⁴⁶ Hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Zuständigkeiten kann auf die Ausführungen in Punkt 3.1. verwiesen werden.

Die militärischen Interessen und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr sollen auch im Zusammenhang mit anderen Nutzungen der AWZ gewahrt werden. So sind beispielsweise bei der Wahl von Standorten für Offshore-Windenergie-Anlagen und der Streckenführung von Kabeln bzw. Rohrleitungen entsprechend die Belange der Verteidigung zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 4, § 48 Abs. 4 Nr. 3, § 57 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 3 WindSeeG; § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG).⁴⁷ Für die Zuständigkeitsverteilung kann wiederum auf die Ausführungen zu den jeweiligen Nutzungsarten verwiesen werden.

Andere Staaten genießen nach dem SRÜ das Recht, die AWZ militärisch zu nutzen, solange dies nicht zu einer Beeinträchtigung der exklusiven Rechte des Küstenstaates führt bzw. eine Androhung oder Anwendung von Gewalt beinhaltet. Hierbei handelt es sich um „andere völkerrechtlich zulässige, mit diesen Freiheiten zusammenhängende Nutzungen des Meeres, insbesondere

45 § 1 Abs. 2 Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 18.3.2005 (BGBl. I S. 775), <http://www.gesetze-im-internet.de/parlbg/BJNR077500005.html>. Vgl. eingehend Limpert, Auslandseinsatz der Bundeswehr, 2002; Schmidt-Radefeldt, Auslandseinsätze der Bundeswehr im Spannungsfeld zwischen Völker- und Verfassungsrecht, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm, Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S.83.

46 Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (Fn.17), S. 21.

47 Vgl. Dietrich, Offshore-Windparks vs. Landesverteidigung – Nutzungskonflikte in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik, NuR 35/2013, 628.

im Rahmen des Einsatzes von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie des Betriebs unterseeischer Kabel und Rohrleitungen“ gemäß Art. 58 Abs. 1 SRÜ.⁴⁸

3.9. Meeresschutzgebiete

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG hat der **Bund** die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für „den Naturschutz“ inne. Der Meeresnaturschutz gehört zum bestandsfesten Kern des Naturschutzes; abweichende Regelungen der Länder sind unzulässig (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Dem Abschluss der Abweichungsmöglichkeit liegt der Gedanke zugrunde, dass das Meer als zusammenhängendes Ökosystem einheitlichen Regeln zum maritimen Biodiversitätsschutz zu unterwerfen ist.⁴⁹ Das auf dieser Grundlage erlassene Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁵⁰ enthält in seinem Kapitel 6 (§§ 56 – 58) Vorschriften zum Meeresnaturschutz, welche gemäß § 56 Abs. 1 BNatSchG im Bereich der deutschen AWZ und des Festlandssockels Geltung haben.

§ 58 BNatSchG enthält Bestimmungen über zuständige Behörden im Bereich des Meeresnaturschutzes. Gemäß § 58 Abs. 1 BNatSchG obliegt die Durchführung des BNatSchG, der auf Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften sowie der Vorschriften des Umweltschadensgesetzes im Hinblick auf die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden im Bereich AWZ dem **BfN**, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bedarf ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Bereich der deutschen AWZ durchgeführt werden soll, einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so ergeht die Entscheidung der Behörde im Benehmen mit dem BfN. § 58 Abs. 2 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, die dem BfN obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung des **Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)** auf andere Bundesbehörden (**Bundespolizeipräsidium, BLE**) zur Ausübung zu übertragen, um die bei ihnen vorhandenen Sachmittel und personellen Ressourcen auch für Zwecke des Meeresnaturschutzes nutzen zu können.⁵¹ Da die Aufgaben ggf. nur zur Ausübung übertragen werden, verbleibt die Zuständigkeit beim BfN, in dessen Namen das Bundespolizeipräsidium bzw. die BLE tätig werden.⁵² Die Aufgabenübertragung bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates, setzt jedoch das Einvernehmen des für die betreffende Bundesbehörde jeweils zuständigen Bundesministeriums voraus.

48 Vgl. Proelß, Ausschließliche Wirtschaftszone, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 222 ff., Rn. 277; Heintschel von Heinegg, Friedliche Nutzung, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, S. 499 ff., Rn. 100.

49 Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, Grundgesetz, 96. EL November 2021, Art. 72, Rn. 256.

50 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

51 Gellermann, BNatSchG, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021, § 58, Rn. 8.

52 Ebenda.

Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen AWZ erfolgt gemäß § 57 Abs. 1 BNatSchG durch das **BfN** unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie mit Zustimmung des BMUV. Das BMUV beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Bundesländern her. Zuständig für den Erlass von Schutzgebietsverordnungen im Bereich der deutschen AWZ ist gemäß § 57 Abs. 2 BNatSchG das **BMUV**.⁵³ Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

Der Küstenstaat hat in der AWZ Hoheitsbefugnisse in Bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt (Art. 56 Abs. 1 lit. b, iii SRÜ; vgl. auch Art. 210 Abs. 5, 211 Abs. 5, 216 Abs. 1 lit. a SRÜ), wobei der Küstenstaat bei der Ausübung dieser Befugnisse die Rechte und Pflichten **anderer Staaten** gebührend berücksichtigen muss (Art. 56 Abs. 2).

Einzelheiten zum Auswahlverfahren der Vogelschutzgebiete gemäß der **EU-Vogelschutzrichtlinie**⁵⁴ sowie zum zweiphasigen Auswahlverfahren der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**⁵⁵ (FFH-Gebiete) sind dem Internetauftritt des BfN zu entnehmen.⁵⁶ Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bilden zusammen mit den EU-Vogelschutzgebieten das Schutzgebietssystem Natura 2000. In der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee befinden sich zehn Natura 2000-Gebiete, die seit dem 22. September 2017 als sechs Naturschutzgebiete unter Schutz stehen.⁵⁷

3.10. Wissenschaftliche Meeresforschung

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG hat der **Bund** die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für „die Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ inne. Im Hinblick auf Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung in der deutschen AWZ hat der Bundesgesetzgeber insbesondere das Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung (MForschG)⁵⁸ erlassen. Gemäß § 1 MForschG ist das **BMDV** im Einvernehmen mit dem BMWK sowie dem BMUV und unbeschadet der Vorschriften des BBergG für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig. § 2

53 Vgl. bspw. Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (NSGPBRV) vom 22.9.2017 (BGBl. I S. 3415), <https://www.gesetze-im-internet.de/nsgpbrv/NSGPBRV.pdf>.

54 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1979L0409:20070101:DE:PDF>.

55 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=EN>.

56 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Natura 2000 Gebiete, <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiete#anchor-2434>.

57 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Nationale Meeresschutzgebiete, <https://www.bfn.de/nationale-meeresschutzgebiete>.

58 Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung (MForschG) vom 6.6.1995 (BGBl. I S. 778, 785), das zuletzt durch Artikel 338 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/mforschg/MForschG.pdf>.

MForschG weist dem **BSH** die Zuständigkeit für Amtshandlungen auf Grund von erlassenen Rechtsverordnungen zu. Das BMDV hat von der Verordnungsermächtigung – sofern ersichtlich – bis heute indes keinen Gebrauch gemacht.

Weitere Bestimmungen zur wissenschaftlichen Nutzung der deutschen AWZ enthält der Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Nord- und Ostsee.⁵⁹ Für die grundsätzlichen Zuständigkeiten im Rahmen der Erstellung des Raumordnungsplans kann auf die Ausführungen in Punkt 3.1. verwiesen werden. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die im Raumordnungsplan festgelegten „Vorbehaltsgebiete Forschung“ hinsichtlich ihrer Ausdehnung auf Erkenntnissen des **Thünen-Instituts** basieren.⁶⁰ Hinsichtlich der Vermeidung negativer Auswirkungen von Forschungshandlungen in der AWZ auf das kulturelle Erbe sind die **für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden** frühzeitig einzubeziehen.⁶¹

Für Forschungshandlungen in Bezug auf den Festlandssockel findet das BBergG Anwendung (§ 2 Abs. 3 S. 1 BBergG). Gemäß § 132 Abs. 1 BBergG ist für Forschungshandlungen in Bezug auf den Festlandssockel, die ihrer Art nach zur Entdeckung oder Feststellung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, eine Genehmigung des **BSH** erforderlich. Für die Genehmigung von Forschungshandlungen, die sich auf das Aufsuchen von Bodenschätzen beziehen, richtet sich die Zuständigkeit gemäß § 142 BBergG nach dem Landesrecht, wobei die Länder nach Satz 2 durch Staatsverträge oder Verwaltungsabkommen den Vollzug des BBergG auf die Behörde eines anderen Landes übertragen können. Für den Festlandssockel der Nordsee ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld (Niedersachsen) und für den Festlandssockel der Ostsee das Bergamt in Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern) zuständig.⁶² Das BfN ist zu beteiligen.⁶³ Die Überwachungs- und Vollziehungszuständigkeit liegt gemäß § 134 Abs. 1 und 2 BBergG bei der **Bundespolizei**, der **Zollverwaltung** und der **WSV**. Das BMVD, das BMI und das BMF regeln im Einvernehmen mit dem BMWK das Zusammenwirken der Bundespolizei, Zollverwaltung und WSV.⁶⁴

Zuständig für die Förderung der Seeschifffahrt und Seefischerei durch naturwissenschaftliche und nautisch-technische Forschungen mit Ausnahme meeresbiologischer Forschungen ist das **BSH** (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 des SeeAufgG).⁶⁵

59 Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (Fn.17), S. 16-17.

60 Vgl. Begründung zu Ziffer 2.3 des Raumordnungsplanes.

61 Ebenda.

62 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Forschungshandlungen, https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Offshore-Vorhaben/Forschungshandlungen/forschungshandlungen_node.html.

63 Mit weiterführenden Informationen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Wissenschaftliche Meeresforschung, <https://www.bfn.de/wissenschaftliche-meeresforschung>.

64 Vgl. Punkt 3.5.

65 Siehe auch Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Forschung und Entwicklung, https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Forschung_und_Entwicklung/forschung_und_entwicklung_node.html.

Art. 246 SRÜ enthält Bestimmungen über die wissenschaftliche Meeresforschung in der AWZ. Danach haben die Küstenstaaten in Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse das Recht, die wissenschaftliche Meeresforschung in ihrer AWZ zu regeln, zu genehmigen und zu betreiben (Abs. 1). Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung **anderer Staaten oder zuständiger internationaler Organisationen** im Bereich der AWZ setzen die Zustimmung des Küstenstaats voraus (Abs. 2). Die Absätze 3 ff. regeln Einzelheiten zur Erteilung der Zustimmung.
